

**DREI ABHANDLUNGEN zu Zoophilie, Kultur und Gesellschaft (Teil 03) -**

**ERKENNTNIS oder MACHTMISSBRAUCH ? -  
zum Deutschen TSchG § 3 Punkt 13, vom 13.07. 2013:  
ein Menetekel des vor-demokratischen „Rollback“ ?**

COPYRIGHT, alle Urheberrechte  
bei: Lothar Riemenschneider

Kopieren, Verbreiten, Zitieren, Ausdrucken  
nur mit Genehmigung von Lothar Riemenschneider  
Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

Dr. Lothar Riemenschneider – Berlin

| <b>INHALTSVERZEICHNIS:</b>                                                                                                                                                                                           | <b>Seite:</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 01. Eine krachende Niederlage für alle Tierrechtler - ein Sieg reaktionärer Speziesisten und totalitärer Entsinnlichung                                                                                              | 02            |
| 02. Widersprüche, Willkür und Missbrauch mit der „Zoophilie-Debatte“ :<br>Der Mensch als Säuge- und Wirbeltier soll „kein Recht auf Sex“ mit sich selbst haben<br>... oder: Wie soll „artwidrig“ definiert sein ...? | 04            |
| 03. Bewahrung von Machtverhältnissen statt Erkenntnis und Aufklärung                                                                                                                                                 | 06            |
| 04. Von der Gesellschaftskritik zum Irrationalismus: „Soziale Sodomie“ statt<br>„Biophilie“                                                                                                                          | 07            |
| 05. Rückfall in das Mittelalter und Zeichen von Dekadenz des kritischen<br>Bewusstseins : TSchG §3, Satz 1, Nr.13, vom 13.07. 2013                                                                                   | 09            |
| 06. Ein kurzer Exkurs zur Historie der Zoophilie                                                                                                                                                                     | 10            |
| 07. Vorliegende Studien, Untersuchungen und Erkenntnisse zur Zoophilie                                                                                                                                               | 11            |
| 08. Absicht, inhaltliches Scheitern und erkennbare Rechtswidrigkeit<br>des „Tierschutzgesetzes“ §3, Satz 1, Nr.13                                                                                                    | 14            |
| 09. Unzulänglichkeit und Widersprüchlichkeit der Stellungnahmen<br>„gegen Zoophilie“                                                                                                                                 | 15            |
| 10. Kritik der rechtlichen und wissenschaftlichen Unzulänglichkeit<br>des TSchG §3, Satz 1, Nr.13, und mögliche Lösungen                                                                                             | 17            |
| 11. Literaturverzeichnis                                                                                                                                                                                             | 20/21         |

## **DREI ABHANDLUNGEN zu Zoophilie, Kultur und Gesellschaft (Teil 03) -**

Dr. Lothar Riemenschneider  
Berlin, 20. Februar 2014

COPYRIGHT, alle Urheberrechte  
bei: Lothar Riemenschneider

### **ERKENNTNIS oder MACHTMISSBRAUCH ? - zum Deutschen TSchG § 3 Punkt 13, vom 13.07. 2013: ein Menetekel des vor-demokratischen „Rollback“ ?**

Kopieren, Verbreiten, Zitieren, Ausdrucken  
nur mit Genehmigung von Lothar  
Riemenschneider  
Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

#### **01. Eine KRACHENDE NIEDERLAGE für alle TIERRECHTLER – ein SIEG REAKTIONÄRER SPEZIESISTEN und TOTALITÄRER ENTSINNLIICHUNG**

In grotesk und paradox anmutender Weise feiern etliche Veganer, selbst ernannte „Tierschützer“, „Tierrechtler“, vorgebliche „Anti-Speziesisten“ usw. das seit Juli 2013 geltende deutsche Tierschutzgesetz, insbesondere § 3 .1.[Es ist verboten,], 13. ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen und dadurch zu artwidrigem Verhalten zu zwingen.“, allen Ernstes als „Erfolg“, obwohl es sich um eine krachende Niederlage für ihr vorgebliches Anliegen handelt.

Verwundern kann das von daher nicht, als die Gehirnwäsche volksverhetzender „Anti-Zoophiler“ sich ausgewirkt zu haben scheint, die allen Ernstes das Jagen, Züchten, Quälen, Gefangenhalten, zu „Tierversuchen“ Nutzen, Foltern, Verbrühen, Häuten, Schlachten, Zurschaustellen, Schächten von Tieren als „Qual“ oder „Misshandlung“ und „Ausbeutung“ gleichsetzen mit einer Form der Liebe zu ihnen, die erotisches Empfinden und sexuelle Handlungen einschließen kann, aber nicht muss.

Es verwundert jedoch von daher sehr, wenn man sich vor Augen führt, dass diejenigen, welche als „Tierschützer“, „Tierrechtler“ oder „Veganer“ auf solche Volksverhetzung und Gleichsetzung hereinfallen, dieselben sind, welche permanent von Menschen, die behaupten, „Fleischfresser“ oder „Allesfresser“ zu sein – ohne dass es irgendwelche biologischen Hinweise auf die Richtigkeit solcher Behauptungen gäbe – erwarten oder verlangen, sie mögen doch einmal nicht von ihrer „Meinung“ oder ihrem „Geschmack“ und ihrem angeblichen „Recht auf Fleisch“ reden, sondern damit anfangen, logisch, kritisch, genau, gründlich, nachvollziehbar, differenziert zu denken ...die dies aber – nicht nur – hier selbst unterlassen, zu Gunsten ihrer „Meinung“, ausgeübte Zoophilie sei stets „Gewalt“, was sie unter gar keinen Umständen überprüfen möchten... - davon abgesehen, dass eine große Anzahl, wenn nicht die Mehrheit, dieser selbstgerechten „Tierrechtler“ selbst und ohne jeden kritischen Gedanken dazu Nutzer von „Tierprodukten“ oder Besitzer von „Zuchttieren“ sind.

Nicht nur intellektuell – sofern die „Tierrechts“- und „Veganer“-Szene jemals ernsthaft intellektuell genannt werden konnte – ist dieses „Tierschutzgesetz“ also eine schallende Niederlage für sie, sondern insbesondere auch gesellschaftspolitisch und sozial ein Zeichen eklatanten Rückschritts, während die „Tierrechtler“ und Veganer dies allen Ernstes als eine Etappe im „Fortschritt“ ansehen wollen, in dem die Problematik der Ausbeutung von Tieren und Natur (von Menschen ist bezeichnender Weise gar nicht erst die Rede) angeblich „mehr Beachtung“ fände und sich „in Gesetzen niederschlägt“.

Die realen Zahlen steigenden oder auf Höchstniveau verbleibenden „Tierkonsums“ sprechen eine völlig andere Sprache zur kompletten Machtlosigkeit des „Tierschutzes“ oder gar „Tierrechts“ – und was sich im Gesetz niederschlägt, ist vielmehr eklatanter Rückschritt, und reaktionärer „Rollback“.

Es ist ein „Erfolg“ von „Tierrechts“-**FASCHISTEN**. Dass erklärte Faschisten beim „Zoophile Rights Day“ in Berlin dieses Thema zur Selbstdarstellung und Gewaltausübung nutzten, und dass sich als führend aufspielende Veganer/-innen wie „Marén Lenk“ („Admin“ der „Facebook“-Gruppe „Berlin-Vegan“) „Aufrufe“ der Faschisten teilten und verbreiteten, als sei überhaupt nicht das Geringste dabei, dürfte genug Beweis für den reaktionären, zutiefst autoritären und anti-emanzipatorischen Charakter weitester Kreise der „Veganer“ und „Tierrechtler“ sein - und das sind also die Menschen, die Zoophilen Dinge unterstellen wollen wie, dass diese eine angebliche „Gehorsams“-Disposition von Tieren ausnutzten: dies zeigt eigentlich nur, was sie von Tieren halten und wie sehr sie diese unterschätzen oder falsch einschätzen.

Und denjenigen, welche diese zutiefst autoritäre Gesinnung – die bekanntlich überall, wo sie sich breitmacht, Gewalt jeder Art unausweichlich hervorruft, verursacht und verantwortet – von Veganern und „Tierrechtlern“ aufdecken, kritisieren und die dagegen kämpfen, unterstellen sie dann auch noch, diese seien „Wegbereiter“ oder „Unterstützer“ sexualisierter Gewalt.

Dieses perfide, krankhaft selbstgereehte Verhalten ist psychologisch jedem Therapeuten sattsam als „Projektion“ bekannt.

Sehr gern würde ich diesen „Tierschützern“ ehrenwerte und aufrichtige Motive zubilligen - jedoch haben alle Tierschützer und Tierrechtler mit reputierlichen Ansätzen inzwischen ihren Fehler der pauschalen Verurteilung der Zoophilie, soweit sie dieser einmal anhängen, eingesehen. Diese Einsicht ist auch jedem anhand der vorliegenden und auch hier referierten Erkenntnisse möglich. Wer dies verweigert, dem kann ich keinen akzeptablen Antrieb zubilligen, sondern bestenfalls unverschuldete, wenn nicht absichtliche Ignoranz.

Wer lautere Motive und stichhaltige Argumente hat, der ist im übrigen auch bereit und in der Lage, sich offenen Diskussionen zu stellen.

Dies verweigern jedoch die „Anti-Zoophilen“ (oder „Zoophoben“) nicht nur, sondern sie üben auch völlig inakzeptablen bis verbrecherischen Druck auf alle aus, die anderer Ansicht sind und zu anderen Erkenntnissen gekommen sind als sie.

Sie „blocken“, beschimpfen und verunglimpfen jeden, der ihnen nicht Recht gibt, sie verfolgen ihn und sogar Angehörige und Kinder mit Stalking und Diffamierung, was bereits zu zahlreichen rechtskräftigen Verurteilungen dieser Rufmörder geführt hat.

Es wäre ganz einfach, solche Menschen in das Abseits zu stellen, wohin sie gehören, wenn auch diejenigen welche mit zumindest dem Anschein von Argumentation (sh. Kapitel 9, Bolliger / Goetschelln, 2004, u.a.) gegen Zoophile sprachen, diese Anstifter und Wegbereiter kriminellen Rufmords als das benennen und zurückweisen würden, was sie sind. Aber sie hüllen sich in Schweigen angesichts dessen, was sie - als geistige Brandstiftung hoffentlich ungewollt - ausgelöst haben, obwohl es ihre demokratische Pflicht wäre, Zoophile und ihre Unterstützer vor Nachstellung und Verfolgung zu bewahren, die ebenso vom Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen wie sie. Kriminelles Handeln jedoch ist von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt.

So handelt es sich hier um eine Machtausübung verwerflichster Art gegenüber gesellschaftlich Schwächsten, die keine Lobby haben, um auf deren Rücken wenigstens ein kleines „Erfolgserlebnis“ zu haben.

Dabei wird genau und gerade mit denen paktiert, die ansonsten am Uneinsichtigsten sind, wenn es um das Erkennen gesellschaftlicher Machtstrukturen geht. Allen hier gegen Zoophile Handelnden kann es nirgends um die Tiere oder die Bekämpfung von Machtmissbrauch gehen – ganz im Gegenteil, denn sonst würden sie ihren Irrtum einsehen, überwinden und mit Zoophilen zusammen arbeiten.

Wer so handelt, dem ist nicht die allergeringste Glaubwürdigkeit zuzubilligen dabei, wenn er vorgibt, „gegen Machtmissbrauch“ an Tieren oder Menschen eintreten zu wollen.

Diese Entwicklung wirkt als eine der neuesten Volten in der Historie der „modernen“ totalitären kafkaesken Massengesellschaften, die - häufig auch noch unter dem Etikett des vorgeblichen „Individualismus“ - unablässig Opfer suchen, finden und formen, welche einem konformistisch geglätteten vollkommen **entsinnlichten** Ideal des massenhaften Materialismus nicht entsprechen.

Ein Produkt dieser Gesellschaften ist auch die „Massentierhaltung“, und wer von diesen gesellschaftlichen Zuständen keinen Begriff und kein kritisches Bewusstsein hat, macht sich mit schuldig an diesen Verbrechen, ist einverstanden mit ihnen, insbesondere wenn er zur Unterdrückung „Schwächerer“ mit diesen Mächten paktiert, und er hat von „Tierrechten“ zu schweigen, wo er schon die Menschenrechte in seinem faschistoiden Gehabe mit Füßen tritt.

Zum Entsetzlichen und Furchtbarsten für die hier herrschenden vollkommen entwurzelten Spät-, Spies- und Kleinbürger scheint es zu gehören, an ihre tierische Natur und Herkunft erinnert zu werden. Auch deshalb dürfte es so einfach sein, hier beim Suggestieren von „Ekel“, Abwehr und „Abscheu“ unreflektiert Applaus einzuheimsen, und an die große unausgesprochene Gemeinschaft der entsinnlichten und mechanisierten Un-Menschen im weltweit herrschenden Materialismus zu gemahnen, in dem die Selbst- und Fremdunderdrückung in Fleisch und Blut übergegangen ist und wo jeder verfolgt werden muss, der dem nicht umstandslos Folge leistet.

So wird das weltweite Joch der faschistoiden Sinnenfeindlichkeit des totalitären „Rationalismus“ bestätigt ausgerechnet von denen, die sich als „Antispeziesisten“, als angebliche Gegner der alles unter ihr lebenszerstörendes Joch der Entleerung von Geist und Sinn stellenden Menschenherrschaft auführen, dabei jedoch – eben geprägt von der Lebensfeindlichkeit des „Rationalismus“ und anti-humanistischen Anthropozentrismus – genau bei dem Horror vor dem verbleiben - und ihn bekräftigen -, was die „Ratio“ am meisten fürchtet, den Sinnentaumel, den „Kontrollverlust“.

## **02. Widersprüche, Willkür und Missbrauch mit der „Zoophilie-Debatte“ : Der Mensch als Säuge- und Wirbeltier soll „kein Recht auf Sex“ mit sich selbst haben ... oder: Wie soll „artwidrig“ definiert sein ...?**

Wie konnte es soweit kommen ?

Dass dies überhaupt verhandelt, erörtert und erstritten werden muss, ist in sich bereits deswegen absurd, als es von vornherein unmöglich ist, so genannte „Zoophilie“ zu bestreiten: wer ausruft „Kein Recht auf Sex mit Tieren“, der schliesst das Recht auf Sex überhaupt aus, schon auf Selbstbefriedigung, da der Mensch/ „homo sapiens“ nun mal ein Säugetier und Wirbeltier ist ...

Er behauptet und bekräftigt vehement das, was der „Anti-Speziesismus“ gerade bestreiten will und sollte: dass der homo sapiens angeblich „überlegen“ sei insofern als er als einzige Art klare Willensäußerungen auszudrücken im Stande sei; des weiteren wird vollkommen Absurdes behauptet wie, dass Mensch oder das nicht-menschliche Tier „ihre Würde verlieren“ bei sexuellen Begegnungen mit einander.

Wie können ausgerechnet dieselben, die sonst gegen „Speziesismus“ und für „Tierrechte“ (die z.B. ohne Willensäußerungen gar nicht zu begründen wären) auftreten, so etwas Unsubstantiiertes behaupten ?

Die „Tierrechtler“ und „Anti-Speziesisten“ behaupten dies allerdings auch nur bei diesem einen Punkt, der Sexualität ...! Der Verdacht, dass es überhaupt nicht um „Tierrecht“, sondern gegen die Sexualität bzw. bei „Tierrechtlern“ um damit verbundene „Moral“-Vorstellungen zu gehen scheint, die sie dem Tier aufdrücken, drängt sich deutlich auf.

Ebenso drängt sich das Gemahnen an selbst ernannte „Kinderschützer“ auf, die „Kinder vor Gewalt schützen“, sie aber gleichzeitig nicht vollständig sexuell „aufklären“ wollen, weil „das noch nichts für Kinder“ sei, und die übersehen, dass gerade unaufgeklärte Kinder besonders häufig zu Opfern werden und auch besonders schwer mit dem Geschehenen umgehen können (Zitat des hier tätigen Vereins „Dunkelziffer“: „Einige Untersuchungen stellen zudem einen Zusammenhang zwischen streng religiöser Erziehung und dem Vorkommen sexuellen Missbrauchs fest. Mädchen und Jungen, die aus Familien mit rigiden Sexualnormen stammen, scheinen signifikant häufiger Opfer sexueller Gewalt zu werden als Kinder, die eine emanzipatorische Sexualerziehung erhielten.“/ <http://www.dunkelziffer.de/information/wasistsexmissbrauch/faq.html#beginn>)

Hier nun, und nur hier, sollen bei dem „Zoophilie“ Genannten „Zweifel an der Einvernehmlichkeit“ bestehen bzw. solange nicht „der letzte Zweifel ausgeräumt“ sei an einer Einvernehmlichkeit, solle es untersagt sein und als „nicht artgerecht“ gelten.

Schon dass aber etwa der Begriff „(nicht)artgerecht“ einer ist, zu dem es nirgends eine etablierte als „objektiv“ geltende oder gelten könnende Definition gibt, und er daher in einem Gesetzes(!)text absolut nichts zu suchen hat, zeigt die ganze Unhaltbarkeit dieser Verordnung auf.

Gerade domestizierte Tiere haben ihr Verhaltensspektrum über unzählige Generationen an den Menschen angepasst, der Begriff „artgerecht“ kann also nur entwicklungsgeschichtlich und –spezifisch betrachtet werden: viele Verhaltensweisen dieser Tiere sind generell vom Menschen erlernt, und in dem hier willkürlich streng genommenen Sinne wohl kaum als „arttypisch“ zu bezeichnen, dennoch gehört dieses Verhalten zu diesen Tieren und begründet für sie Wohlbefinden.

Besonders mit Emotionen und Affekten verknüpfte Merkmale ('Vertrauen', 'Zuneigung') oder die Bereitschaft der Übernahme von Aufgaben für den Menschen treten beim domestizierten Tier – auch wenn es naturnah, mit „Auslauf“ und weitgehend in „Freiheit“ leben kann – hinzu, während etwa die Notwendigkeit der Futtersuche oder auch der Drang zur Fortpflanzung gegenüber „frei“ oder „wild“ lebenden Tieren zurücktreten.

Von daher ist es verfehlt, an die menschliche Umgebung angepasstes Verhalten eines Tieres pauschal als „artwidrig“ zu bezeichnen, und so kann menschliches Verhalten gegenüber einem Tier wie auch ein Verhalten eines Tieres gegenüber Menschen, auch wenn es wahrscheinlich bei der Ursprungsspezies nicht vorhanden war oder gewesen sein sollte, nicht pauschal als „artwidrig“ bezeichnet werden.

An sonstigen Punkten bestreiten ja diese „Tierrechtler“ auch nicht diese Anpassung, die ja auch vom Tier ausgeht – sondern nur bei der Sexualität ... diese „Tierrechtler“ also haben offensichtlich ein nicht reflektiertes Problem beim Punkt *Sexualität* ...

Gerade „Anti-Zoophile“, selbst ernannte „Tierschützer“ oder ein erheblicher Teil der Veganer, die sich zu den Feinden der „Zoophilen“ rechnen, sind es also doch, die vorgeben für den „Anti-Speziesismus“ einzutreten, also gegen eine Abspaltung des Menschen von den nicht-menschlichen Tieren, die sie gerade hier aber wieder vollziehen: eine der zahlreichen Absurditäten der „Anti-Zoophilen“-Bewegung.

Da sie bereits im Kern ihrer Darlegungen und Forderungen keinerlei Klarheit herzustellen in der Lage, und diese voller Widersprüche und Abstrusitäten sind, liegt es nahe, dass sie in Wirklichkeit ganz andere Absichten verfolgen und die „(Anti-)Zoophilie“ nur als Vehikel dafür *missbrauchen*, und/oder dies unzulässig mit berechtigten Forderungen wie „Tierschutz“ oder veganer Ernährung vermengen.

Da sie, was den „Tierschutz“ oder die vegane Ernährung anbetrifft, gegen die hier mächtigen Verbände, weltweit agierenden Unternehmen und Staaten nicht ankommen, vermögen sie hier auf billige und Menschen verachtende Weise zu „Erfolgen“ zu kommen – und „die Politik“ missbraucht Zoophile gern als Bauernopfer, um zu suggerieren, sie täte etwas „für den Tierschutz“.

Das Ergebnis all dieser Verlogenheiten und Abstrusitäten wird dann auch noch als „Demokratischer Prozess“ verkauft, wo es eine *schallende Niederlage für die Demokratie* ist - welche nur die Vermeidung jeder ohne Rechtsgrund, und ungerechtfertigt erfolgenden, Benachteiligung, und jeder Diskriminierung, als eherne Grundlage haben kann -, und es eine vernichtende – sich selbst beigebrachte – Niederlage für den „Tierschutz“/„Anti-Speziesismus“ ist, und ein *Sieg ausschliesslich für reaktionäre gesellschaftliche Kräfte*.

Es kann daher nur so aufgefasst werden, als dass „Tierschützer“ politisch reaktionär denken – und/oder solche menschenrechtswidrigen Verbote für „Fortschritt“ halten wollen – und wissentlich oder unabsichtlich reaktionäre Kräfte unterstützen.

### 03. Bewahrung von Machtverhältnissen statt Erkenntnis und Aufklärung

Der Umgang mit Zoophilie – Sexualität allgemein – war natürlich stets geprägt von den jeweils bestehenden Gesellschaften.

Zur heutigen Gesellschaft lässt sich hier u.a. feststellen, dass es womöglich kaum je eine Gesellschaft gab, die so viel (auch über das „Zoophilie“ Genannte) „wusste“ – deren Handeln jedoch eine riesige Kluft zu und gegenüber dem aufweist, was sie „weiss“.

Das „Wissen“ ist nicht integriert, nicht integraler Bestandteil dieser Gesellschaft: der Erwerb und die Entwicklung und Bewahrung von „Wissen“ müssen „bezahlt“ werden, müssen sich „rechnen“, müssen „erkauft“ werden: von denen, welche die Macht haben, das Wissen zu verschleiern, zu beugen, zu benutzen.

„Wissen“ muss man sich „leisten“ können. Wer es sich nicht „leisten“ kann, sein „Wissen“ durchzusetzen, dessen Wissen kann noch so groß, gut und richtig sein, er hat kaum eine Chance.

Die Ideologie, „das Beste“ setze sich durch und bestehe auf dem „Markt“, hilft bei der Verschleierung dessen, dass sich natürlich i.d.R. nur das durchsetzt, was „Profit“ bringt entsprechend den Maßgaben derer, die Geld haben und allein danach Entscheidungen treffen und beeinflussen – und der „mündige Konsument“ äfft dies nach, indem er ebenfalls nicht über Inhalte von „Produktion“, deren vom Inhalt zu bestimmende Vor-, Nachteile, Voraussetzungen oder Konsequenzen reflektiert (zumal er ja auch „Lohnempfänger“ der Geld- und Produktionsmittel Besitzenden ist), sondern ausruft, dass er „sich nichts vorschreiben“ lasse und nur seinem „Geschmack“ zu folgen bereit sei: eben dem oben schon erwähnten Pseudo-„Individualismus“, der wirkliches eigenes kritisches Denken gerade verhindert.

Es gibt sehr wahrscheinlich – nach allem was bekannt ist – auch keine Gesellschaft jemals, die so viel über das „Zoophilie“ Genannte weiss wie die heutige - siehe weiter unten. Schon seit Kinsey (1948), dann bei den großen „liberalen Aufklärungs“-Schriften der „sexuellen Revolution“ (Masters/Johnson u.a.), aber ganz gewiss in den letzten 20 Jahren gibt es eine unablässige Reihe von Literatur, Schriften, Forschungen, Studien, die das Wissen über das „Zoophilie“ Genannte erweitert und bekräftigt.

*Jede dieser Studien erhärtet ausnahmslos den „Verdacht“, dass Zoophilie grundsätzlich nicht „pathologisch“, sondern eine „echte sexuelle Orientierung“ ist, wie z.B. Homo- oder Heterosexualität.*

Die Vielzahl dieser Literatur lässt es geradezu erschreckend, atemberaubend, unfassbar erscheinen, dass angesichts dessen zum Beispiel in Deutschland nach fast 45 Jahren grundsätzlicher Straffreiheit von Zoophilie dieses Bewusstsein nicht in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist und sich dort nicht stabilisiert hat, wie es aufgrund der Erkenntnisse völlig unabweisbar sein sollte.

Die Triebfeder und Ursache hierfür scheint u.a. im Grundzustand und der Herkunft der „Veganismus“- und „Tierrechts“-Bewegung zu suchen zu sein, die vom Ansatz her alles andere als fortschrittlich und humanistisch zu nennen ist, sondern seit jeher starke reaktionäre, wissenschafts- und fortschritts-feindliche Anteile und eine deutliche Distanz zu sozialkritischen, liberalen oder „linken“ Ansätzen hat.

Die Gegebenheit, dass der „Veganismus“ sich scheinbar vorwiegend in großstädtischen, studentischen und „linken“ , „emanzipatorischen“ Milieus festzusetzen und zu entwickeln schien, täuschte über diesen reaktionär angehauchten Grundzustand nur hinweg. Das Erstarken dieser scheinbar „linken“ und scheinbar „gesellschaftskritischen“ Bewegung – verkörpert z.B. von anarchoid auftretenden Aktionisten – übte einen Druck auf das „Establishment“ und die bestehende höchst-subventionierte Agrar-Produktion mit einem horrenden Anteil von „Nutztierwirtschaft“ aus: von der Politik wohlfeil und nichts sagend als "erstarktes gesellschaftliches Bewusstsein gegenüber dem Tier und seiner Achtung" in Worthülsen verpackt.

Ein Druck, dem man irgendwie „entgegen kommen“ wollte von Seiten der Politik – natürlich ohne die Groß-Agrar- industriellen und mächtigen Bauernverbände irgendwie zu beeinträchtigen.

Nicht nur diese aber waren unter Druck geraten, auch z.B. „Züchter“ von „Haustieren“, deren vollkommene Skrupellosigkeit sie dann auch gegen ihre menschlichen Kritiker einsetzten: die Unterstellung der „Zoophilie“ wurde hier gegen Kritiker besonders gern eingesetzt, um sie mundtot zu machen.

Aufschlussreich könnte hier etwa der „petwatch“-blog von Christoph Jung sein. Er schreibt beispielsweise im August 2012:

"Seit nunmehr 2 Jahren massiv verstärkt, wurde daher mit illegalen Mitteln versucht, unliebsame Kritik los zu werden.

Verleumdungen auf unterstem Niveau, Beleidigungen auf nicht höherem, und insbesondere Bedrohungen an Leib und Leben nicht nur gegen meine Person, vielmehr auch gegen meine Familie und selbst meine Hunde, sind seither gang und gäbe.

Die als "Tierschutz"organisationen agierenden Hundehändlerbanden mit besten Verbindungen in Wirtschaft und Medien, massieren ihre feigen Bedrohungen insbesondere dann, wenn bekannt ist, dass ich auf einem Kongress spreche oder anderweitig von zuhause abwesend bin.“ [http://petwatch.blogspot.de/2012\\_08\\_01\\_archive.html](http://petwatch.blogspot.de/2012_08_01_archive.html)

Genau solche Leute braucht und beherbergt die reaktionäre Szene jeglicher Couleur, und werden von einem Großteil depravierter Gestalten der Unterschichten-„Tierrechts“-Szene angebetet wie sonst nur ein Strohalm von Ertrinkenden.

Die Politiker ergriffen diesen Strohalm, verabschiedeten ein Gesetz, das von diffusen ungeklärten und willkürlichen Wortfetzen wie „artgerechte Haltung“ nur so strotzt und ihre vollkommene Ahnungslosigkeit belegt, um so zu tun als täten sie „etwas für die Tiere“ – damit das Morden in den Schlachthäusern ungestört weiter gehen kann.

Alle unabweisbare Erkenntnis der letzten Jahrzehnte zur Zoophilie wurde so mit einem Federstrich in den Abfall gekippt – um politisch „Ruhe“ zu haben, bis die „Tierrechtler“ oder andere Volksverhetzer wieder anklopfen, um ihre nächsten Opfer unterdrücken zu lassen.

**Das** ist symptomatisch für den Zustand einer Gesellschaft, die „alles weiss“, sich aber den Machtverhältnissen der materialistisch Herrschenden beugt, wofür sie immer genug Speichellecker und Blockwarte findet, nicht nur in Deutschland.

Wann war das jemals anders, kann man hieran anschliessend natürlich fragen - Machtmissbrauch und Despotismus hat es immer gegeben, ja, nur behauptet ja unsere Gesellschaft, sie sei „aufgeklärt“ ...

#### **04. Von der Gesellschaftskritik zum Irrationalismus: „Soziale Sodomie“ statt „Biophilie“**

Man hielt also diese "neue Tierschutz"-Bewegung deshalb und wegen ihrer Kritik am Tierzüchten, Tierhandel oder der "Nutztier"-Haltung" generell für "gesellschaftskritisch", vielleicht war sie es auch einmal, und in Teilen ist sie es auch – aber wohl nicht umfangreicher als in der übrigen Gesellschaft auch. Ihr kritisches Potential wurde wohl überschätzt.

Da diese Kritik immer mehr zunahm, „populärer“ wurde, in der "Mitte der Gesellschaft" ankam, und die "Achtsamkeit gegenüber Tieren" zu einem Hobby der Kochbücher schreibenden "Mitte" wurde, verbreiteten sich deren Auffassungen innerhalb dieser "Bewegung".

Der ehemals gesellschaftskritische Ansatz wurde vom angepassten "Mainstream" vereinnahmt und von "bürgerlichen Tugenden", zu denen seit jeher Prüderie oder eine anpasslerische Haltung gegenüber den Herrschenden zählte.

Alles "Extreme", "Ungewöhnliche", "Außenständige" wurde zu Gunsten mit Lächeln vorgetragener Werbe-Botschaften des "vebu" und ähnlicher Schleimspuren ausgegrenzt. Zoophilie wurde zunehmend, ohne gründliche Befassung mit dem Thema und aus reinen "Geschmacks"- "Gründen" ungeachtet aller dabei auftretenden Selbstwidersprüche (etwa gegenüber dem "Speziesismus", der – wie ausgeführt - mit der Ausgrenzung der Zoophilie gerade massiv bestätigt wird) mit "Tierquälerei" und "Ausbeutung" gleichgesetzt.

Denn eine Verteidigung oder sachliche Befassung mit der Zoophilie hätte ja die lächelnden Werbe-Botschafter "diskreditieren" können, ähnlich wie "Die Grünen" durch das verleumdet werden konnten, was einige von ihnen mal vor 30 Jahren zur Pädosexualität "gemeint" hatten, obwohl sie sich schon seit mdst. 25 Jahren davon distanziert hatten, denn Sexuelle Denunziation ist überall in vorderster Reihe zu finden, wo es gegen kritisches Bewusstsein geht.

In dieser verbürgerlichten und verharmlosten Einstellung gegenüber den Tieren wird eine Art „Bambi-Auffassung“ vom Tier deutlich:

es wird für „schützenswert“, „unschuldig“, „lieb“, „harmlos“ erklärt, es wird all das in Tiere hinein interpretiert, was der „böse“ Mensch angeblich so vermissen lässt: Treue, sozial verträgliches Verhalten, Dankbarkeit ... nur wilde, egoistische, ungezähmte Sexualität passt nicht in dieses Bild, wird ausgeblendet...

Diese irrationale Haltung erinnert an die, welche hinter dem ersten „Tierschutzgesetz“ in Deutschland stand, vom 24. November 1933: < Auf geradezu irrationale Weise stand die Tierliebe einerseits einer rassistischen Menschenverachtung gegenüber. > (Zitat aus: „Rheinische Post Online“: „Vor 70 Jahren: Das erste Tierschutzgesetz in Deutschland“, 21.11. 2003).

Dieses Zitat passt haargenau auf die aktuelle „Tierschutz“-Faschismus-Bewegung.

Albert Schweitzer nannte diese Haltung der Idealisierung von Tieren „*Soziale Sodomie*“ (!)/ 1965.

Dem stellte er die Wertschätzung und das Konzept der „*Biophilie*“ entgegen: diese beinhaltet die Anerkennung von *allem*, was in Tieren und Menschen vor sich gehen kann und zu ihnen gehört: das „Böse“ wie das „Gute“, „Hass“ wie „Liebe“, „Ungezähmtheit“ wie „Rücksichtnahme“, Zerstörungsdrang wie Bewahrendes, egozentrische Lust und „Triebhaftigkeit“ wie Zärtlichkeit und Aufopferung, usw.

Dass eine solche breite, offene und grundsätzlich zunächst wertungsfreie Wahrnehmung nicht mehr möglich ist zu Gunsten von Denk- und anderen Verboten, verweist auf das gesellschaftliche "Roll-Back", das zeitlich mit dem Erstarken des "Veganismus" zusammenfiel, und z.B. keine sachliche Differenzierungen wie etwa zwischen Pädosexualität und Zoophilie mehr zuließ.

Die Politiker schwadronierten weiter vom "erstarkte gesellschaftlichen Bewusstsein gegenüber dem Tier und seiner Achtung": gäbe es diese wirklich, müsste aber gerade Zoophilie vollkommen straffrei sein.

Die Politiker verschweigen, dass ein "erstarktes gesellschaftliches Bewusstsein gegenüber dem Tier und seiner Achtung" vielmehr ein vollständiges Abbauen jeglicher Subventionen der "Nutztier"-Wirtschaft, Verbot von "Schlachthöfen", Tierversuchen, Schächtung u.ä. unausweichlich machen würde.

Hierauf jedoch beruht ein erheblicher Teil des "BIP" und der "Exportüberschüsse", und diejenigen welche für die "Nutztier"-Industrie stehen, sind "zu mächtig".

Oder Politiker sind zu feige, zu erbärmlich, zu verlogen.



All dies führte jedenfalls dazu, dass Zoophile als Bauernopfer *MISSBRAUCHT* werden, um zu suggerieren, es werde auch nur irgendetwas für den "Tierschutz" und die "Achtung" vor den Mitgeschöpfen getan.

In einem solchen Klima haben feige, erbärmliche, verlogene, gemeingefährliche Volksverhetzer eben gute Karten, und erneut müssen Polizei und Justiz sich mit Problemen herumschlagen, die von der Politik verursacht und nicht gelöst werden.

## **05. Rückfall in das Mittelalter und Zeichen von Dekadenz des kritischen Bewusstseins : TSchG §3, Satz 1, Nr.13, vom 13.07. 2013**

Zum Wissen über das, was „Zoophilie“ genannt wird, gehört auch , dass erotische Begegnungen zwischen homo sapiens und anderen, nicht-menschlichen Tieren selbstverständlich (wie übrigens auch so genannte „Päderastie“) zur Kulturgeschichte des Menschen gehören.

Jeder Gut-, Klein-, Groß- oder Bildungsbürger kann dies in seinen Kulturtempeln, Museen, Bibliotheken betrachten und erkennen.

Nicht „Zoophilie“, sondern der **Horror** davor also ist ein Zeichen von „Dekadenz“...

Gesetze, welche die „Bestialität“ bestrafen, sind dabei - schon im germanischen Herrschaftsbereich - ausnahmslos unter so genanntem „christlichem“ Einfluss entstanden, dagegen sah kein einziges „nicht-christliches“ Gesetz eine Strafdrohung für „Sodomie“ vor.

Dass jedoch „Sodomie“ gar keinen direkten biblisch-„christlichen“ Ursprung hat, sondern nur einen in der *weltlich* herrschenden „Amtskirche“, die ihre Herrschaft mit Verboten zu untermauern trachtete und dies „christlich“ **nannte**, also das Christentum und den Begriff „christlich“ *missbrauchte*, wurde schon hier ( [http://riemenschneider-berlin.com/cgi-bin/weblog\\_basic/index.php?p=13](http://riemenschneider-berlin.com/cgi-bin/weblog_basic/index.php?p=13) ) aufgewiesen.

Die nur sehr allmähliche Entwicklung der Strafbarkeit der Bestialität und anderer Formen der Sexualität im „christlichen“ Raum bis zum ausklingenden Mittelalter wird dort ansatzweise beschrieben.

Vor und nach der Entstehung der „Carolina“ (1532/ Constitutio Criminalis **Carolina**, gilt als erstes allgemeines deutsches Strafgesetzbuch) dehnte sich der „Sodomie“-Begriff immer weiter aus und umfasste schließlich neben Homosexualität und Bestialität u.a. auch Selbstbefriedigung, Analverkehr zwischen Mann und Frau, Verkehr zwischen Christen und „Heiden“ oder Juden, mit dem „Teufel“, Toten, Holz- und Steinfiguren, unberührten Jungfrauen und Hermaphroditen.

Auch in dieser „Tradition“ - der *Inquisition* -, neben derjenigen des deutschen Faschismus (siehe im Folgenden), also befinden sich die „Anti-Zoophilen“ ...

Im Zeitalter der „Aufklärung“ galten dann aber Handlungen, die kein „*Rechtsgut*“ eines anderen verletzen, als nicht strafwürdig. Dennoch kam es nicht zu einer Abschaffung der „Sodomie“-Tatbestände, vielmehr wurden sie nun mit dem „vernunftwidrigen Gebrauch“ der Zeugungsorgane begründet. Verändert wurde also nur die „Begründung“ für die Strafbarkeit der „Sodomie“, an der Idee von der „Verworfenheit“ änderte sich nichts.

Erstmals während der „christlichen“ Zeitrechnung wurde in Europa 1791 in Frankreich die Strafbarkeit abgeschafft, in Deutschland (Bayern) 1813.

Ein striktes gesamtdeutsches Verbot der „Sodomie“ erfolgte erst am 24. November 1933 mit dem ersten deutschen „Tierschutzgesetz“. Das bedeutet, *dass mit dem neuerlichen Verbot seit 2013 in Deutschland ein Rechts(d.h. Unrechts-)-Zustand wiederhergestellt ist, der in der Geschichte der letzten 200 Jahre beispiellos ist mit Ausnahme der Zeit der totalitären Unrechts-Herrschaft der NSDAP.*

Erst 1968 (im „Unrechtsstaat“ DDR jedoch bereits 1949 mit der Neufassung des § 175) wurde die allein rechtsstaatlich zu nennende Ansicht, dass das Gesetz nur solche Handlungen unter Strafe stellen darf, die schwerwiegende Gefahren für das Allgemeinwohl mit sich bringen und sich nicht mit gelinderen Mitteln unterbinden lassen, umgesetzt. Der 47. Deutsche Juristentag stimmte 1968 über den Tatbestand der Unzucht mit Tieren ab und empfahl dessen sofortige Streichung, welchem der „Sonderausschuss des Bundestages für die Strafrechtsreform“ einstimmig folgte. Der Straftatbestand der „Sodomie“ (§ 175 b StGB) wurde in der Bundesrepublik Deutschland am 25. 6. 1969 durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts aufgehoben.

Was wir hier also erleben – und was für jeden denkenden, kritischen und demokratischen Menschen niemals hinnehmbar sein kann –, ist nichts weniger als ein Rückfall in das Mittelalter und in vordemokratische Zeiten...

Es kann durchaus gesagt werden, dass die Gesetzeslage den Erkenntnissen um Jahrhunderte hinterher hinkt...

## 06. Ein kurzer Exkurs zur Historie der Zoophilie

In Mythologie oder Kunst finden wir, etwa in Erzählungen von „mythologischen Zwittern“, Hinweise darauf, wie die Libido des Menschen grundsätzlich als grenzenlos, die „natürlichen Grenzen“ überschreitend, dargestellt wird.

Belege für sakralen Verkehr zwischen Mensch und Tier finden sich insbesondere etwa im ägyptischen Widder- und Stierkult, im griechisch-römischen Schlangenkult oder im indischen Rosskult, wobei es es sich nicht immer um „Sodomie“ im engeren Sinn handelt.

Aus der klassischen Antike sind vielfältige, explizite Berichte bekannt, bei denen es sich eindeutig um sexuellen Umgang mit Tieren handelt. So wurden in Griechenland verschiedene Gottheiten deshalb verehrt, weil sie mit Gottheiten symbolisierenden Tieren (gelegentlich gewaltsamen) Geschlechtsverkehr praktizierten. Auch in der griechischen Mythologie spielen Mensch-Tier-Kontakte eine Rolle (Europa, Leda, Minotaurus).

An der Vielzahl der Beispiele fällt auf, dass vor allem sexuelle Akte zwischen Frauen und Tieren thematisiert werden, während uns ja z.B. Kinsey (der von der Sexualforschung häufig nicht recht ernstgenommen wurde) weismachen wollte, dass die Mehrzahl der Personen, die Sodomie praktiziere, männlich sei und auf dem Land lebe, ein Ergebnis, das von neueren Forschungen nicht bestätigt wird.

„Straftatbestände“ zur Sodomie heute werden häufiger bei Männern befunden.

Vereinzelte biblische Abgrenzung gegenüber der Sodomie stellte im Vorderen Orient ein absolutes Novum dar, was – u.a. bei Dominik Lang („Sodomie und Strafrecht - Geschichte der Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs mit Tieren“, Frankfurt am Main, 2009) - als Teil eines „Abgrenzungsprozesses“ gegenüber anderen Kulturen gesehen wird, der der Stiftung kollektiver Identität innerhalb des Volkes Israel diene. Im antiken Griechenland waren sowohl der Geschlechtsverkehr mit Tieren als auch mit Menschen des gleichen Geschlechts straffrei, beim Römischen Recht bleibt es unklar, ob „Sodomie“ strafbar war.

Das germanische Recht strafte in der Regel „weibliches“, passives Verhalten bei Männern; da der „Sodomit“ jedoch – wie auch der aktive Homosexuelle – die so genannte „männliche“, aktive Rolle einnahm, wird eine Strafbarkeit der „Sodomie“ bei den Germanen nach allem Vorliegenden als unwahrscheinlich angenommen.

Nach Dominik Lang stellt die Reglementierung der Sexualität, wozu auch das Verbot der „Sodomie“ zählt, ein ideales Mittel der physischen Unterwerfung (der Gläubigen) dar, da es sich beim Geschlechtstrieb um das stärkste körperliche Bedürfnis eines Menschen handelt, das bei Unterbindung der Befriedigung nicht automatisch zum Zusammenbruch des Körpers, wohl aber häufig früher oder später zu einer Übertretung des Verbots führt.

Da diese regelmäßig mit starken Schuldgefühlen einhergeht, ist der „Sünder“ eher bereit, sich in der Hoffnung auf Vergebung der kirchlichen Führung zu unterwerfen.

## **07. Vorliegende Studien, Untersuchungen und Erkenntnisse zur Zoophilie**

Der Begriff „Zoophilie“ wurde wahrscheinlich erstmals 1886 von dem Wiener Psychiater Richard Freiherr von Krafft-Ebing in seinem Werk „Psychopathia sexualis“ verwendet.

In den Jahrzehnten der Straffreiheit der „Sodomie“, wie auch schon kurz davor, hatte - wie oben schon angesprochen - das Wissen um die und die Erforschung der „Zoophilie“ immer weiter zugenommen.

Bezeichnend ist hier im Vergleich zum ehemaligen Sinnenreichtum der erotischen Begegnung von Mensch und nicht-menschlichem Tier häufig die klinische Akribie und Kälte, mit der das Sujet untersucht wird, um dessen „Legitimität“ zu bestätigen.

Solche farbenreichen und selbstbewussten, wenn inhaltlich auch teilweise fragwürdigen Bücher wie von Josef Massen (1994) „Zoophilie. Die sexuelle Liebe zu Tieren“ sind bedauerlicher Weise derzeit nicht in Sicht.

Woran es liegt, dass ungeachtet des Kenntnisstandes zur Zoophilie, der wohl kaum jemals so hoch war wie heute, solche Gesetze erscheinen konnten, die weitab fallen von der gegebenen geistigen Höhe bestehender Erkenntnis, wurde weiter oben schon beschrieben (Machtverhältnisse, Pseudo-„Tierschutz“-Bewegung).

Weitere Gründe dürften aber auch in den oft in doppelter Hinsicht schwer zugänglichen Arbeiten zu dieser Thematik liegen.

Massens Buch ist seit Jahren vergriffen, ähnlich Midas Dekkers (1994): „Geliebtes Tier: Die Geschichte einer innigen Beziehung“. Dieses vorwiegend kulturhistorische Werk wurde in den Niederlanden vor 20 Jahren von Kritikern zum „Sachbuch des Jahres“ gewählt ...!

Bedeutende Untersuchungen wie von Hani Miletski (1999) und Andrea Beetz (2002) liegen leider nur in englischer Sprache vor, und sind zwar ausserordentlich aufschlussreiche, aber schwierig zu lesende wissenschaftliche Arbeiten; Gleiches gilt etwa für Marion Nasswettters „Klinisch-psychologische Studie über Zoophilie“ (Wien 2010) oder für den Beitrag in „Sexualforschung“ 25/2012 (S. 131-150) von Eichenberg/ Surangkanjanajai: „Zoophilie. Eine Online-Befragungsstudie zur Ätiologie und Rolle des Internet“.

Ausnahmslos führen alle diese Studien die sie konterkariierende und völlig gegenläufige „öffentliche Stimmung“ und die daraus resultierenden Gesetzesänderungen als absurd und völlig unvereinbar mit den vorliegenden Erkenntnissen vor, die unabhängig von einander zu den eindeutig gleichen Ergebnissen kamen, dass Zoophilie als eine „echte sexuelle Orientierung“ angesehen werden muss, vergleichbar mit Homo- oder Heterosexualität.

Es fand sich bestätigt, dass dass Zoophile ihre Tiere wie vergleichbar Menschen lieben, sich um sie kümmern, ihnen ein bestmögliches Leben zu ermöglichen versuchen und sich auch oft in Tierschutzvereinen engagieren, um die Situation von Tieren zu verbessern.

Obwohl die Studien bezüglich dieses Ergebnisses eindeutig sind, stellen die Autoren gleichwohl weiteren Forschungsbedarf fest, zur Begriffsklärung und Abgrenzung.

Meist wird Zoophilie mit Zoosadismus, Zoosexualität, Sodomie oder Bestialität durcheinander geworfen - nicht unähnlich dem Durcheinanderwerfen z.B. von Pädosexualität mit Sexualisierter Gewalt, die bekanntlich nur zu einem äußerst geringen Prozentsatz von Pädophilen ausgeht...

Gemäß Definition von Miletski (1999) wird Zoophilie als eine sexuelle Vorliebe (als Handlung, oder auch nur als Vorstellung) für Tiere definiert, die mit emotionalen Bindungen einher geht. Der Begriff „Bestiality“ wird hier für Menschen verwendet, die sexuelle Beziehungen mit „erwachsenen“, geschlechtsreifen Tieren haben, in denen die emotionale Seite eine mindere oder gar keine Rolle spielt.

Jedoch werden sehr häufig „Zoophilie“ und „Bestiality“ irre führend und unzulässig als gleichbedeutend verwendet.

Weitere Formen werden u.a. definiert als „Zoosexualität“ (exklusive Partnerwahl von Tieren), als „Zooerastie“ (u. a. meist definiert als sexuelle Mensch-Tier-Kontakte mit betont pathologischer Komponente, wie z. B. bei Krafft-Ebing 1886/1894), „Zoosadismus“ (absichtliches Verletzen von Tieren bei sexuell oder auch nicht-sexuell motivierten Handlungen), „Formicophilie“ (sexuelle Erregung durch das Krabbeln von Insekten und Kleintieren auf dem Körper), oder „zoophiler Exhibitionismus“ (vor Tieren ausgeübter Exhibitionismus).

Problematisch und im Kontext der Sexualforschung zunehmend als nicht ernstzunehmend eingestuft sind hierbei die ehemals als - insbesondere aber nur wegen ihres Umfangs - grundlegend aufgefassten Reports von Kinsey (ab 1948).

Die Bezeichnungen der Kinsey-Forscher sind weithin nicht klar definiert, insbesondere nicht auf Geschlechtsverkehr oder dessen Absicht beschränkt, so dass die Ergebnisse häufig „uminterpretiert“ werden können und wurden, z.B. wurden die Kinsey-Daten mehrfach einfach übertragen auf als „pathologisch“ definierte Tierkontakte, z.B. angeblich vorwiegend als „Ersatzbefriedigung“ für die „ländliche Bevölkerung“ oder „Minderbemittelte“.

Solche Stereotypen sind durch alle neueren Studien als unzutreffend belegt - hier wird z.B. ein eher besonders hoher Anteil gut Ausgebildeter verzeichnet -, und es wird darauf hingewiesen, dass Menschen mit sexuellen Tierkontakten aus unterschiedlichsten Alters- und Gesellschaftsschichten und verschiedenstem sozial-ökonomischen Status stammen, mit sehr unterschiedlichen Lebensläufen, städtischen wie ländlichen Gegenden.

Rosenberger (1968) und andere erkannten schon in passivem Verhalten des Tieres eine Zustimmung, weitere Autoren beschreiben, dass Tiere offensichtlich durchaus den sexuellen Akt genießen (Miletski/Beetz) oder ihn selbst herbeiführen können (auch hier u.a. Dekkers, 1994).

Jedem bekannte Beispiele sind die von Hunde-Rüden, die ihrer Zuneigung folgend am Bein eines Herrchens, Frauchens oder anderen Menschen sich zu reiben versuchen, was vom Menschen i.d.R. ja unterbunden oder nicht beachtet wird.

Singer (1991) legt dar, dass in Zoophilie kein „unethisches“ Verhalten des Menschen erkannt werden kann, solange dem Tier dabei kein Schaden zugefügt oder es in irgendeiner Weise misshandelt wird. Es könnten sich eindeutig hierbei Beziehungen entwickeln, die gegenseitig befriedigend sind.

Er argumentiert, wie auch Ruetenik (2010) und Glenney Boggs (2010), dass Zoophilie augenscheinlich fast ausschliesslich wegen irrationaler / „quasi-religiöser“, nicht begründbarer, spezieistischer (!) und anthropozentristischer „Meinungen“ abgelehnt wird.

Ähnliche Ausführungen hatten allerdings schon 30 bis 40 Jahre zuvor Masters/ „Forbidden Sexual Behaviour and Morality“ (1962) und „Sex driven people“ (1966) und Haerberle/ „The Sex Atlas“ (1978/83) getan.

Vergleichbares wie das beim Menschen „Zoophilie“ Genannte findet sich, wie teilweise auch in der genannten Literatur beschrieben, in der (übrigen) Tierwelt darüber hinaus weithin als „Interspeziessexualität“. Praktisch alle Tierarten leben gemäß der hier vorliegenden Forschung ihre Sexualität mit allen möglichen anderen Tierarten aus, und dies wird bei einigen Wissenschaftlern sogar als ein wesentlicher Faktor der Evolution bezeichnet.

Begegnungen von zum Beispiel Elefant und Nashorn, Giraffe und Zebra, Hund/Wolf und Tiger oder Löwe, Schaf und Reh, Ente und Huhn u.v.m. sind längst per Foto oder Video dokumentiert.

Studien von Brown (1984), Kidd/Kelley/Kidd (1983) oder Miller (1984) beleuchten die Frage, ob bestimmte unterschiedliche Persönlichkeiten beim Menschen es diesen ermöglichen, in besonderem Maße ein ganz bestimmtes, besonderes und großes Verständnis für jeweils spezifische Tierarten zu entwickeln, was sexuell geprägt sein oder ausgedrückt werden kann oder auch nicht (denn es gibt ja auch sehr enge Beziehungen ohne Sexualität) - also, ob es „Pferde-Persönlichkeiten“, „Katzen-Persönlichkeiten“ u.a. gibt; dies stets mit besonderer Beachtung dessen, ob es den Tieren dabei gut zu gehen scheint, was weitgehend bekräftigt und eindrucksvoll dargestellt wird.

## **08. Absicht, inhaltliches Scheitern und erkennbare Rechtswidrigkeit des „Tierschutzgesetzes“ §3, Satz 1, Nr.13**

Durch das „Tierschutzgesetz“ soll bei jeglichem Umgang mit dem Tier sicher gestellt werden, dass diesem nicht „ohne vernünftigen Grund“ Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, ohne sanktioniert zu werden.

Dies aber hat gemäß dem grundlegenden Selbstverständnis eines freiheitlichen Rechtsstaats nicht nur insofern frei von „ethischen“ oder „moralischen“ Auffassungen zu sein als hier insbesondere die Aspekte „Schmerz, Leiden und Schaden“ sowohl auf physischer als auch auf psychischer Ebene messbar, also nicht „Auffassungssache“ sind (u.a. Buschmann, 2008).

Wie bereits weiter oben festgestellt, ist überdies der Begriff „artwidriges Verhalten“ - als zentraler Bestandteil und Wortlaut des TSchG § 3.1.13 - insbesondere bei domestizierten Tieren überhaupt nicht klar definierbar.

Grundsätzlich stellt die ausgeübte Sexualität beim geschlechtsreifen Tier keinesfalls - wie von „Tierschützern“ angenommen oder behauptet - eine Art Sonderfall „besonderer Empfindlichkeit“ dar, neben den anderen Bedürfnissen des Tieres wie Fütterung und Tränkung, eben anders als beim Menschen, womit auch hier eine menschliche Sichtweise auf das Tier übertragen wird.

Einen Unterschied macht es für ein Tier daher grundsätzlich auch nicht, ob eine „Triebstauabeseitigung“ am Tier vom Menschen aus sexuell motiviert ist, sondern entscheidend für das Tier ist die Art und Weise, wie diese erfolgt, also wie sich das Tier dabei fühlt.

Es sollte des weiteren - gerade bei „Tierfreunden“ - bekannt sein, dass Tiere einer Spezies, Rasse oder Gruppe äußerst unterschiedliche Sexualappetenzen und -präferenzen haben können. Es lässt sich also - Stichwort: „Bordell“/„Abrichtung“ - von einem, auch nicht einem ausgeprägten, Sexualverhalten kaum auf eine „Konditionierung“ schliessen, auch weil einem Tier z.B. zur Arterhaltung ein Fortpflanzungsverhalten grundsätzlich anhaftet.

So gibt es eine erhebliche Schwierigkeit, gezielte - als negativ aufzufassende - Konditionierung zu erkennen

Ähnliches gilt für eine „Dressur“: Lernverhalten, oder operantes Lernen hilft jeder Spezies bei der Reaktion und Anpassung gegenüber wechselnden Situationen, kann also nicht grundsätzlich abgelehnt werden und ist auch Bestandteil von Entwicklung und Evolution.

Als negativ definierte Verstärkungen sind bei Tieren gut beobachtbar aber gewöhnlich mit Angst- oder Übersprungsreaktionen verbunden. Positive Verstärkungen verfestigen sich schneller und länger.

So sollten natürlich negative Verstärkungen möglichst ausgeschlossen werden, aber es entsteht hier die Frage, warum „das Abrichten“ grundsätzlich verfolgt werden sollte, wo es doch als positive Verstärkung z.B. Bestandteil jeder „Erziehung“ ist ?

Selbst, ein Tier zu einer Handlungsweise zu zwingen - etwas, das jedem als strafwürdig einleuchtet, wenn der Schaden offensichtlich oder klar nachweisbar ist -, kann offenbar nicht allgemein ein Verbot begründen, denn schon das Beispiel eines Tierarztbesuchs, zu dem Tiere im allgemeinen gezwungen werden, zeigt, dass eine aufgewungene Handlung zu einer Besserung für das Tier führen kann, oder zumindest dürfte der Besuch in dieser Absicht durchgeführt werden.

Geht es also allein nach dem „Wohlbefinden“ (des Tieres), wären jegliche Zwangsmassnahmen eine Einschränkung für das Tier, auch wenn sie „aus höherem Interesse“ erfolgen sollten.

Ein Tier in menschliche Verhaltens- und Lebensweisen einzubeziehen, kann also sehr positiv für das Tier sein wie auch (erhebliche) Probleme aufwerfen.

Was die Sexualität anbetrifft, ist diese aber beim Menschen ein sehr empfindlicher und delikater Bereich, während diese für das Tier hier keine besondere Rolle einnimmt.

Allerdings sind selbstverständlich Fälle bekannt, wo sexuelle Interaktionen mit Menschen für Tiere zu oft erheblichen Beeinträchtigungen, Schäden oder Leiden geführt haben.

Von daher erscheint der § 3, Satz 1.13 TSchG als Versuch, solche allerdings - wie angedeutet - kaum nachweisbaren Fälle (besser als bisher) ahnden zu können. Dieser Versuch allerdings kann nur als grandios gescheitert angesehen werden, nicht nur weil er mit Begriffen wie „artwidriges Verhalten“ operiert, die jeder anerkannten Definition entbehren und reiner Willkür Tür und Tor öffnen.

TSchG § 3, 1.13 beinhaltet keinerlei scharfe und eindeutige Definition für Fälle von Schäden oder Leid, auch weil es keinerlei Erkenntnis gibt, dass grundsätzlich jede sexuell konnotierte Handlungsweise zwischen Mensch und Tier nachteilhaft für das Tier sein soll.

Davon abgesehen, wird hier auch die Problematik verschärft und nicht gelöst, Situationen und Berufsgruppen von dem Verbot nicht betroffen werden zu lassen, die Zwang aus vertretbaren Gründen oder wegen „höherer Güter“ ausüben könnten oder müssen, was die Gefahr sexueller Denunziation erhöht.

## **09. Unzulänglichkeit und Widersprüchlichkeit der Stellungnahmen „gegen Zoophilie“**

Stellungnahmen für ein Verbot der Zoophilie bleiben so selbst bei aller Ausführlichkeit in sich widersprüchlich und ungeklärt.

„Beispielhaft“ seien hier z.B. Bolliger / Goetschelln (Bern/ Zürich 2004) genannt.

Während sie immerhin unmissverständlich darlegen, dass so genannte „christliche“, „moralische“ oder andere willkürliche Bezeichnungen und Behauptungen wie „Widernatürliche Unzucht“ unhaltbar sind und keinerlei Begründung abgeben können, führen sie aber des weiteren u.a. in „Sexualität mit Tieren“ aus, dass, wenn Zoophile darlegten, ihre intimen Beziehungen zu Tieren seien nicht durch Gewalt und Unterwerfung, sondern durch ein beidseitiges Respekts- und Vertrauensverhältnis geprägt, es angeblich „ein Faktum“ bleiben solle, „dass Tiere auch bei gewaltfreien sexuellen Kontakten in erster Linie zur Triebbefriedigung des Menschen instrumentalisiert“ seien und zu Sexualobjekten degradiert würden.

Weshalb dann eine Frau, die durch einen Mann und seinen Körperbau sexuell erregt wird und ihn zur Triebbefriedigung „nutzt“, diesen Mann dann nicht „zum Sexualobjekt degradiert“ bzw., weshalb, wenn sie ihn als Sexualobjekt erlebt, sie ihm dann „die Würde absprechen“ soll, weil sie ihn vorübergehend oder auch (nur) als „Sexualobjekt“ wahrnimmt: eine Antwort hierauf bleiben die Autoren schuldig.

Denn eine Frau tut mit einem Mann und/oder empfindet gegenüber einem Mann währenddessen im Zweifelsfall das Gleiche wie ein Zoophiler gegenüber einem Tier: sie „findet ihn geil“ und „nutzt“ ihn zur Erregung, zur Befriedigung. Den Ausführungen dieser Autoren zu Folge müsste dann deswegen auch (menschliche) (Hetero-) Sexualität verboten sein, da es „die Menschenwürde verletzen“ würde, ja sie müsste dann sogar noch weitaus eher verboten sein, da der Bereich der Sexualität für den Menschen sich als weitaus delikater und sensibler darstellt als beim nicht-menschlichen Tier.

Noch abstruser wird es im dann folgenden Satz: „Zwar werden Tiere in unserer Gesellschaft zugegebenermassen auch für viele andere Zwecke gegen ihren Willen verwendet, so etwa für Tierversuche oder die Nahrungsmittelproduktion. Diese Absichten sind unter dem Aspekt der Tierwürde ebenfalls diskutabel, im Gegensatz zur Zoophilie jedoch gesellschaftlich überwiegend legitimiert, solange die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.“

Das heisst also: wenn „eine Gesellschaft“ ein Verhalten „legitimiert“, sprich: z.B. nichts dabei finden will, dass, obwohl der Mensch weder Fleisch- noch Allesfresser ist, Tiere des „Geschmacks“ wegen „gezüchtet“, in engen Ställen „gehalten“, gefoltert, gehäutet, geschlachtet oder für „Tierversuche verwendet“ werden, dann braucht der Mensch nur „gesetzliche Rahmenbedingungen aufzustellen“, um dieses abermillionenfache Quälen und Morden zu „legitimieren“.

Solcherart also sind die Menschen, die über „Tierrechte“ befinden zu können meinen, und gleichzeitig jährlich abermillionenfache Qual und Vernichtung an Tieren „legitimieren“, als vermeintliche „Krone der Schöpfung“.

Dies nennen die Autoren gerade mal „diskutabel“ - nirgends fällt hier das Diktum davon, dass Tiere durch das „Nutzen“ so vollständig ihre „Würde“ verlieren dürften... -, während Zoophilie „indiskutabel“ sein soll.

Dass diese sich selbst „bestätigende“ und im Zirkelschluss drehende „Legitimation“ der „Nützlichkeit“ sich in nichts von den sich im Kreis drehenden und nicht begründbaren ehemals unhinterfragten „christlichen“ Definitionen der „Sündigkeit“ und „Verworfenheit“ unterscheidet, fällt den Autoren, die ihre invalide „Argumentation“ auf über 40 Seiten ausdehnen, wohl nicht auf.

Sie behaupten, „die Gesellschaft“ könne „gesetzliche Rahmenbedingungen“ finden, um das Schlachten, Einsperren, Quälen und Morden zu „legitimieren“ - verneinen diese Möglichkeit aber für die Zoophilie ...

Vermeintlich „aufgeklärte“ Menschen wollen es nicht eklig finden, unzählige Berge von Leichen (knapp 1 Milliarde getötete „Nutztiere“ pro Jahr allein in Deutschland) zu verspeisen, „Milch“ von ARTFREMDEN (!) Tieren wie Kühen oder Ziegen zu trinken oder „Pelze“ von lebendig gehäuteten Tieren zu tragen - aber Zoophilie soll „eklig“ sein ...

Wie anders denn als REINEN SCHWACH- und WIDERSINN soll man so etwas bezeichnen ?



Es erinnert daran, dass in rund 80 Ländern der Welt noch immer das Lieben von Männern durch Männer unter teils erhebliche Strafen gestellt ist, während etwa das (soldatische) Töten von Männern höchst dekoriert wird ...

In einer solchen beispielhaft von Ungeklärtheiten und eklatanten Widersprüchen gezeichneten Blaupause für das Handeln von Politikern in den folgenden Jahren wird eine deutlich unreflektierte, problematische, distanzierte bis abwertende Haltung (nicht nur) zur Sexualität generell deutlich, und eine ebenso unreflektiert beschwichtigende zur „Nutztier“-„Haltung“.

Es verwundert dann auch nicht mehr, wenn Politiker sich bei ihrer „Gesetzgebung“ allen Ernstes anfeuern lassen von reinen Gerüchten wie denen, es gebe „Tierbordelle“ in Deutschland - die allerdings, selbst wenn es sie gäbe, ein Verbot von Zoophilie nicht begründen könnten (Meyer, Katharina: „Gibt es Tierbordelle in Deutschland?“, in : „Badische Zeitung“, 28.09. 2012 ... <http://www.badische-zeitung.de/deutschland-1/gibt-es-tierbordelle-in-deutschland--64112664.html>). Denn es müsste dann ja auch Heterosexualität verboten sein...

### **10. Kritik der rechtlichen und wissenschaftlichen Unzulänglichkeit des TSchG §3, Satz 1, Nr.13, und mögliche Lösungen**

Ähnlich, noch weitaus unausgegorener, in keiner Weise überzeugend, von unhinterfragten Vorannahmen und sich selbst „bestätigenden“ Annahmen oder „Meinungen“ geprägt und durchzogen sind sämtliche weiteren Stellungnahmen gegen die Zoophilie - was angesichts der vorliegenden Erkenntnisse, die nur pro Zoophilie sprechen können, auch unausweichlich ist.

Es kann dann nicht verwundern, wenn zu Diskussionen eingeladene so genannte „Tierschützer“ ihr Erscheinen verweigern und für überflüssig erklären, womit sie aufweisen, dass sie offenbar selbst der Überzeugung sind, dass ihre „Meinung“ einer wirklichen Diskussion und kritischen Betrachtung nicht Stand halten könnte.

Mit vollem Ernst werden in Internetforen groteske, vollkommen unhaltbare Gewissheiten veröffentlicht wie diese: »Der Sexualtrieb von Rüden wird durch die Läufigkeit der Hündin gesteuert und nicht wie beim Menschen durch die Lust auf Sex. Demnach können Hunde und Menschen keine menschenähnlichen Sexualbeziehungen eingehen, weil der Mensch beim Hund den Fortpflanzungstrieb nicht weckt.«

Eine zu einer solchen Diskussion geladene Person sagte mit folgendem Wortlaut ab:  
<< Ich habe kein Interesse, an einer Diskussion in dieser Form teilzunehmen. Pädophile und Sodomisten/Zoophile sind Vergewaltiger und es gibt auch keine Rechte für sie.

Das Verbot ist gültig und ich sehe keinen Sinn darin, mit Ihnen über Ihre sexuellen Vorlieben oder die anderer Sodomisten zu diskutieren.

Die Sanktionierung/das Gesetz ist keine Frage von Ethik und Moral oder freier Entfaltung, worauf Sie wahrscheinlich hinaus wollen, sondern eine Ordnungswidrigkeit.

Diese Ordnungswidrigkeiten und auch §3 Tierschutzgesetz schreibt gewisse Verhaltensweisen vor oder missbilligt sie.

Wenn Sie oder andere Zoophilen, die ihre Tiere ja gar so lieben, ihre Tiere als Lebewesen mit eigener Integrität wahrnehmen und halten, dann sollten Sie das tun und Ihren persönlichen Trieb zurückstellen.

Ähnlich wird das auch in anderen sozialen Verhältnissen verlangt. Übrigens gibt es im Rahmen des Ordnungsrechts viele Vorgaben, die einfach regeln was sozial hinzunehmen ist. Das ist nicht verfassungswidrig nur weil manch einer das gerne anders hätte. >>

Bei soviel atemberaubender unfassbarer Dummheit muss man sich zunächst vor Augen halten, dass eine solche Person einen „Doktor“-Titel trägt, und „Tierarzt“ ist...

Sie wirft nicht nur Pädophile - deren Sexualobjekt i.d.R. als nicht geschlechtsreif Geltende sind - und Zoophile, deren Sexualobjekt geschlechtsreife Tiere sind - in einen Topf, sondern bezeichnet beide rundweg als „Vergewaltiger“. Dass 95 - 98% aller sexualisierten Gewalt gegen Minderjährige von als „normal veranlagt“ eingestuft in großer Mehrheit heterosexuellen Menschen ausgeübt wird, davon hat sie offensichtlich noch nichts gehört, auch nicht davon, dass auch Zoophile und Pädophile Rechte haben ...

Sie sieht keinen Sinn, zu diskutieren, „weil das Verbot gültig ist“. Dass alljährlich zahlreiche Gesetze, auch gerade erst eingeführte oder geänderte, natürlich diskutiert, erläutert, begründet, überprüft werden (müssen) - nehmen wir z.B. die „Nichtraucherschutz-Verordnungen“ oder die inzwischen wieder abgeschaffte „Praxisgebühr“ -, ja, dass dies essentielle Voraussetzung jeder funktionierenden Demokratie sein muss, davon scheint diese Person noch nichts vernommen zu haben.

Sie erkennt auch nicht, dass doch gerade Menschen wie diese Person es sind, welche selbst die „sexuellen Vorlieben“ anderer fortlaufend erregt und wie besessen thematisieren.

Sie behauptet, eine Sanktionierung sei nicht begründet in „Ethik und Moral“, sondern in einer „Ordnungswidrigkeit“ ... also „Ordnungswidrigkeit“/„Sanktion“ sollen sich selbst/gegenseitig „begründen“ ... ? ... eine „Zirkel-Argumentation“, also Nicht-Argumentation ... worin denn soll das Bezeichnen und Sanktionieren eines Verhaltens als „Ordnungswidrigkeit“, und sollen Vorschriften hierzu begründet sein, wenn nicht in dem Bewahren eines „Rechtsguts“, das natürlich begründet werden muss, jedoch eben nicht „ethisch-moralisch“ ... ?

Welches „Rechtsgut“ aber will sie hier, ausser ihrer „Moral“, ihrem „Empfinden“ denn zur Begründung anführen ?

Was für eine vollkommen rechtsstaatswidrige Vorstellung geistert im Kopf dieser Person herum ?

Auch sie vollzieht die geistig verwirrte Volte von Bolliger / Goetschelln, dass das „Ausleben eines Triebes“ mit der Wahrnehmung und Beachtung der Integrität eines Lebewesens/ Sexualobjekts nicht vereinbar sein soll...

Damit sagt sie alles über ihre persönlichen Probleme mit Sexualität aus - aber erneut nichts über Zoophilie oder das Begründen der angeblichen Notwendigkeit des Schutzes irgendeines Rechtsgutes, das von Zoophilen bedroht sein soll, denn alle Forschungsergebnisse bestätigen die hohe Achtung Zoophiler vor der Integrität der Tiere.

*Nicht „sozial hinzunehmen“ ist daher ein Verbot der Zoophilie... !*

Sie aber unterstellt Zoophilen, das sie „asozial“ seien und ihnen nicht bekannt sei, das Rücksichtnahme und Zurückstellung eigener Bedürfnisse zum sozialen Leben essentiell gehöre. Auf den unübersehbar evidenten Gedanken, dass vielmehr sie selbst es ist, die sich nicht zurücknehmen und ihre „Meinung“ nicht kritischer Überprüfung zugänglich zu machen im Stande ist, kommt sie nicht.

„Anti-Zoophile“ behaupten, solange nicht „der allerletzte Zweifel ausgeräumt“ sei, dass Tiere darunter „leiden“ könnten, es mit dem Tier homo sapiens zu treiben, dürfe es nicht erlaubt sein.

Davon abgesehen, dass sie hier den Zoophilen unterstellen, sie seien sich solcher Problematik nicht bewusst - wogegen alle Forschungsergebnisse sprechen -, fragt es sich, wie dieselben Leute eigentlich - ohne dem gemäß dann erkennbaren Willen eines Tieres, dessen Anerkennung wiederum als Rechtsgut zu schützen sein könnte oder soll - dann von „Tierrechten“ sprechen und diese begründen wollen ? Und weshalb sie dann nicht alle Tiere unter Überwachung stellen, um sie generell vor Intersexualität zu „schützen“ ?

**Die „theoretische Möglichkeit“ oder erhöhte Wahrscheinlichkeit eines möglichen Tierleides unter bestimmten Umständen kann niemals Gegenstand eines Verbotes sein, weil sie unausweichlich Fälle mit einschliessen wird, in denen es nicht zum Tierleid kommt: dies ist klar rechtsstaatswidrig !**

Beispielhaft deutlich wird dies an anderer Stelle im „Tierschutzgesetz“ selbst, in TschG §3, Satz 1, Nr.12, wird beschrieben:

< Es ist verboten, 1. 12.

ein Tier als Preis oder Belohnung bei einem Wettbewerb, einer Verlosung, einem Preisausschreiben oder einer ähnlichen Veranstaltung auszuloben > ....

ABER:

Satz 1 Nummer 12 gilt nicht, wenn das Tier auf einer in Satz 1 Nummer 12 bezeichneten Veranstaltung ausgelobt wird, bei der erwartet werden kann, dass die Teilnehmer der Veranstaltung im Falle des Gewinns als künftige Tierhalter die Einhaltung der Anforderungen des § 2 sicherstellen können. > (also eine dem Tier zuträgliche und nicht schadende „Haltung“)

Hier finden wir allerdings auch eine mögliche Lösung zur Korrektur des Tierschutzgesetzes in Richtung Rechtsstaatlichkeit und klarer, unmissverständlicher und anerkannter Definitionen, im Allermindesten also als eine Art „Strafabsehensklausel“, besser aber noch mit erheblich genaueren Definitionen, Abgrenzungen und Ausschlüssen.

Die bekannten, hier ausgeführten Forschungsergebnisse und die umfangreiche Literatur hierzu belegen vollkommen unabweisbar, dass zoophile Tierhalter, die „Tiere zu sexuellen Handlungen nutzen“, ohne jeglichen Zweifel in der Lage sind, Tierleid und Schaden zu verhindern, und alles zu tun, im Falle eines doch auftretenden Schadens alles diesen Mindernden zu unternehmen.

Diese Form des TSchG jedoch könnte sie aus Angst vor Bestrafung gerade daran hindern, im Falle eines Schadens z.B. ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Gerade skrupellose und im Dunklen Vergewaltigende, die sich um Verbote nicht scheren, werden von solchen Gesetzen begünstigt, während die Kenntnis von offen lebenden Zoophilen, die helfen könnte, Schaden zu erkennen und zu minimieren, missachtet, **entwürdig** und in absolut unannehmbare rechtsstaatswidriger Weise mit Strafe bedroht wird.

Immerhin ist es ja möglich, dass von politischer Seite dieses Gesetz absichtlich so eklatant mangelhaft formuliert wurde, um sowohl den „Tierrechtlern“ Genüge zu tun als auch den negativ Betroffenen die Möglichkeit zu geben, hiergegen vorzugehen ...

Und ich kann an dieser Stelle nur festhalten, dass, wenn ich sehe, wieviele „Tierärzte“ bei einfachsten Krankheiten, die mit Naturheilmitteln behandelt werden können oder von selbst weggehen, Chemie-Hämmer einsetzen, wie sie sich von der Pharma-Industrie fragwürdigste Medikamente und Futtermittel aufdrängen lassen und diese weitergeben, wie sie „vorsorgliche Wurmkuren“ und ähnliches Unwirksame und Schädliche aufschwätzen, wie voreilig sie oft mit „Euthanasie“ zur Hand sind, dann besteht offenbar ein erhebliches Risiko und besteht Lebensgefahr für Tiere, die bei „Tierärzten“ behandelt werden.

Solange hier nicht „der letzte Zweifel ausgeräumt“ und jede Gefahr beseitigt ist, sollte das Wirken von „Tierärzten“ verboten und mindestens als „Ordnungswidrigkeit“ sanktioniert sein. Tierhalte- und Tierbehandlungs-Verbot und Gefängnisstrafen sollten unbedingt erwogen werden, um Tiere vor solchen massenhaften Gefahren zu schützen.

## 11. LITERATUR-VERZEICHNIS:

Beetz, Andrea: „Love, Violence, and Sexuality in Relationships between Humans and Animals.“ (Aachen/ Shaker Vlg., 2002)

Bolliger G.: „Sexualität mit Tieren - eine rechtliche Betrachtung“. (Schulthess Juristische Medien, Zürich/ Basel/ Genf 2004/2011)

Brown, D. : „Personality and Gender Influences on Human Relationships with Horses and Dogs“, in: Anderson/Hart B./Hart L. (editors): „The Pet Connection. Its influence on our health and quality of life“ (Censhare/ University of Minnesota, 1984)

Buschmann, J.U.F. (2008): "Moderne Messverfahren zur Objektivierung der Stressbeurteilung", Nutztierpraxis Aktuell, Forum der Agrar- und Veterinär-Akademie AVA

Dekkers, Midas: „Geliebtes Tier“. Die Geschichte einer innigen Beziehung. btb Verlag, München 2003 (orig. Amsterdam 1994)

Eichenberg, Christiane; Surangkanjanajai, Benjamin: Zoophilie. Eine Online-Befragungsstudie zur Ätiologie und Rolle des Internet > (in "Zeitschrift für Sexualforschung", Thieme-Verlag, Band 25.2012, Heft 2, S. 131-150)

Glenney Boggs, Coleen: „American Bestiality: Sex, Animals, and the Construction of Subjectivity“. In: „Cultural Critique“, Nr. 76, S. 98–125 (Baltimore/Maryland, USA, The Muse Press, 2010) weiter >>

Haerberle, E. : „The Sex Atlas“ (New York/Seabury, 1978)

Kidd/Kelley/Kidd: „Personality Characters of horse, turtle, snake and bird owners“ (in : „Psychological Reports“ 52, p. 719-729, 1983)

Kinsey, Alfred: „Sexual Behavior in the human male“ (Philadelphia, 1948)

Krafft-Ebing, R.v.: „Psychopathia sexualis“ (Wien 1886,1912, 14. Aufl. 1997)

Kühnappel, Manfred: „Vor 70 Jahren: Das erste Tierschutzgesetz in Deutschland“, „Rheinische Post Online“, 21.11. 2003 (<http://www.rp-online.de/panorama/wissen/vor-70-jahren-das-erste-tierschutzgesetz-aid-1.2283650>)

Lang, Dominik: „Sodomie und Strafrecht - Geschichte der Strafbarkeit des Geschlechtsverkehrs mit Tieren“ (= Europäische Hochschulschriften 2, 4750), Frankfurt am Main 2009. 266 S.

Massen, Josef: „Zoophilie, die sexuelle Liebe zu Tieren“ (Köln, 1994)

Masters, R.E.L. : „Forbidden Sexual Behavior and Morality“ (New York 1962, Julian Publishers)

Masters, R.E.L. : „Sex driven people“ (Los Angeles 1966/ Sherbourne Press)

Meyer, Katharina: „Gibt es Tierbordelle in Deutschland ?“, in : „Badische Zeitung“, 28.09. 2012 ( <http://www.badische-zeitung.de/deutschland-1/gibt-es-tierbordelle-in-deutschland--64112664.html> )

Miletski, Hani: „Bestiality-Zoophilia: an exploratory study“/ Unpublished study (San Francisco,1999)

Miletski, Hani: Understanding Bestiality and Zoophilia (East West Publishing, Sawbridgeworth, Herts., UK/ 2002)

Miller, R.M. : „An Equine Practitioner's View of Human-Horse Interrelationships“ (Censhare/ University of Minnesota, 1984)

Nasswetter, Marion (2010) : „Eine klinisch-psychologische online Studie über Zoophilie.“ (Diplomarbeit, Universität Wien. Fakultät für Psychologie, 2010)

Ruetenik, Tadd: „Animal Liberation or Human Redemption: Racism and Speciesism in Toni Morrison's `Beloved`“. In: „Interdisciplinary Studies in Literature and Environment“. Nr. 17 (2), S. 317–326 (Oxford Journals, Oxford/ UK, 2010)

Schweitzer, Albert (1965), re-publ. 1999 in Günzler/Zürcher: Kulturphilosophie III (München/ Beck) : „Die Weltanschauung der Ehrfurcht vor dem Leben“

Singer, Peter: „Heavy Petting“, nerve.com 2001